

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences vom 18. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 55, S. 212–232) in der Fassung der Dritten Änderungsatzung vom 1. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 63, S. 351–362)

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. April 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. Mai 2012 erteilt.

Inhalt

I. Inhalt und Struktur des Studiengangs

- § 1 Profil des Studiengangs
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Sprache
- § 4a Sprachkenntnisse
- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte
- § 6 Studieninhalte

II. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 7 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung
- § 8 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 17 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 18 Orientierungsprüfung
- § 19 Zwischenprüfung
- § 20 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 23 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit
- § 24 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 25 Bachelorurkunde und Zeugnis
- § 26 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

III. Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen

- § 27 Prüfungsausschuss
- § 28 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 29 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 30 Rücktritt von Prüfungen
- § 31 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 32 Schutzfristen
- § 33 Nachteilsausgleich
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

I. Inhalt und Struktur des Studiengangs

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der international ausgerichtete und vorwiegend englischsprachige Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences bietet den Studierenden eine breit angelegte interdisziplinäre wissenschaftliche Ausbildung, welche Schwerpunktsetzungen in den Bereichen Geistes-, Sozial-, Natur- und Technikwissenschaften ermöglicht. Die Studierenden werden insbesondere in flexiblem, Disziplinen übergreifendem Denken und in der konkreten Anwendung der dadurch erworbenen Problemlösungsstrategien auf komplexe interdisziplinäre Fragestellungen in Forschung und Praxis geschult. In den ersten beiden Semestern kombiniert der Studiengang die Vermittlung wissenschaftlicher Grundfertigkeiten und Methodenkenntnisse mit einer Einführung in die Voraussetzungen und Grundlagen interdisziplinärer wissenschaftlicher Forschung. Ab dem dritten Fachsemester nehmen die Studierenden durch die Wahl einer Spezialisierungslinie eine individuelle Schwerpunktsetzung vor. Zusätzlich können die Studierenden ihrem Studium in den höheren Fachsemestern durch die eigenverantwortliche Belegung von Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Disziplinen ein individuelles Profil geben und ihre Fremdsprachenkenntnisse erweitern.

(2) Der Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences ist modular aufgebaut. Die Module werden, sofern sie nicht lediglich Studienleistungen beinhalten, mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(3) Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung (§ 7) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Bachelor of Liberal Arts and Sciences.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in dem interdisziplinären Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences wird von der Albert-Ludwigs-Universität der akademische Grad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) oder Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) verliehen. Welcher der beiden Grade verliehen wird, richtet sich nach der im Rahmen des Studiengangs gewählten Spezialisierungslinie.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Immatrikulation im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences ist der Nachweis der Hochschulreife. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences geregelt.

§ 4 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer oder in deutscher Sprache abgehalten. Im Vertiefungs- oder Wahlbereich belegte Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden.

§ 4a Sprachkenntnisse

Bis zum Ende des vierten Fachsemesters hat der/die Studierende eine Sprachprüfung abzulegen, durch die der Nachweis erbracht wird, dass er/sie die nachfolgend festgelegten Sprachkenntnisse erworben hat:

1. Studierende, deren Muttersprache Deutsch ist, müssen über Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, oder über Grundkenntnisse einer alten Fremdsprache,
2. Studierende, deren Muttersprache Englisch ist, müssen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die minde-

stens dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, oder über Grundkenntnisse einer alten Fremdsprache,

- Studierende, deren Muttersprache weder Deutsch noch Englisch ist, müssen über Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der deutschen Sprache, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums bekanntgegeben, in welcher Form der Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse zu erbringen ist. Der Prüfungsanspruch im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences erlischt, wenn die Sprachprüfung nicht spätestens bis Ende des fünften Fachsemesters bestanden ist, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte

(1) Das Studium im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit acht Semester. Der Studiengang hat einen Leistungsumfang von 240 ECTS-Punkten. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) entspricht im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences ein ECTS-Punkt einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6 Studieninhalte

(1) Der Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences gliedert sich in drei Bereiche: den Kernbereich (Core), den Vertiefungsbereich mit Spezialisierungslinien (Majors) und den Wahlbereich (Electives Section). Die Module des Studiengangs sind überwiegend gleichartig strukturiert. Jedes dieser gleichartig strukturierten Module besteht aus zwei Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von jeweils 3 ECTS-Punkten und einem zeitlichen Umfang von jeweils 20 Präsenzstunden à 60 Minuten und wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Der Kernbereich hat einen Leistungsumfang von 66 ECTS-Punkten und beinhaltet wissenschaftliche Grundfertigkeiten, Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, empirische Wissenschaftsforschung sowie eine begleitende Ausbildung im Themenfeld Verantwortung und Führung. Alle nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module des Kernbereichs sind Pflichtmodule. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Tabelle 1: Module im Kernbereich (66 ECTS-Punkte)

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Akademisches Schreiben auf Englisch	V/Sem	3	1	PL
	AG	3	1	SL
Recherche und Präsentation	V/Sem	3	1	PL
	AG	3	1	SL
Schriftlicher Ausdruck	V/Sem	3	1	PL
	AG	3	1	SL
Erkenntnistheorie	V	3	1–2	PL
	AG	3	1–2	SL
Umgang mit Zahlen und Statistiken	V/Sem	3	2	PL
	AG	3	2	SL
Geschichte, Soziologie und Anthropologie des Wissens	V	3	2–4	PL
	AG	3	2–4	SL

Wissenschaftstheorie	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Wissenschaftsforschung	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Interdisziplinäre Forschung	V/Sem	3	5–7	PL
	AG	3	5–7	SL
Verantwortung und Führung I	V/Sem	3	5–8	PL
	AG	3	5–8	SL
Verantwortung und Führung II	V/Sem	3	5–8	PL
	AG	3	5–8	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; Sem = Seminar; AG = Arbeitsgruppe; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Der Vertiefungsbereich dient der wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung und hat einschließlich der Bachelorarbeit einen Leistungsumfang von 102 ECTS-Punkten. Im Vertiefungsbereich belegt der/die Studierende nach eigener Wahl in drei der angebotenen Spezialisierungslinien (Absätze 4 bis 7) das Einführungsmodul Denken und Forschen. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt wählt er/sie bis spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters eine dieser drei Spezialisierungslinien als seine/ihre Spezialisierungslinie. Hat ein Studierender/eine Studierende seinen/ihren Prüfungsanspruch in einem Studiengang, der einer Spezialisierungslinie äquivalent ist, verloren, kann er/sie diese Spezialisierungslinie nicht wählen. Bis zum Ende des fünften Fachsemesters kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einmalig einen Wechsel der gewählten Spezialisierungslinie zulassen. In der gewählten Spezialisierungslinie sind alle vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung der Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung Spezialfach ist die erfolgreiche Absolvierung von drei Pflichtmodulen der gewählten Spezialisierungslinie, darunter das Einführungsmodul Denken und Forschen, sowie der Einführungsmodule Denken und Forschen in zwei weiteren Spezialisierungslinien.

(4) In der Spezialisierungslinie Kultur und Geschichte können in den Wahlpflichtmodulen Erweiterung Kultur und Geschichte I, Erweiterung Kultur und Geschichte II und Erweiterung Kultur und Geschichte III nach eigener Wahl jeweils Lehrveranstaltungen aus dem Angebot für die Module Kultur und Geschichte bis zur frühen Neuzeit, Kultur und Geschichte seit der frühen Neuzeit, Philosophie, Soziokulturelle Anthropologie, Ethnowissenschaften oder Regionalwissenschaften oder Kunst, Literatur, Ästhetik oder Musik belegt werden.

Tabelle 2: Spezialisierungslinie Kultur und Geschichte (78 ECTS-Punkte)

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Pflichtmodule				
Einführungsmodul: Denken und Forschen im Bereich Kultur und Geschichte	V/Sem	3	2–4	PL
	AG	3	2–4	SL
Kultur als Gegenstand der Wissenschaften	V/Sem	3	3–5	PL
	AG	3	3–5	SL
Die Vergangenheit als Gegenstand der Wissenschaften	V/Sem	3	3–5	PL
	AG	3	3–5	SL
Wahlpflichtmodule				
Kultur und Geschichte bis zur frühen Neuzeit	V/Sem	3	3–7	PL
	AG	3	3–7	SL
Kultur und Geschichte seit der frühen Neuzeit	V/Sem	3	3–7	PL
	AG	3	3–7	SL

Philosophie	V/Sem	3	3–7	SL
	AG	3	3–7	PL
Soziokulturelle Anthropologie, Ethnowissenschaften oder Regionalwissenschaften	V/Sem	3	3–7	PL
	AG	3	3–7	SL
Kunst, Literatur, Ästhetik oder Musik	V/Sem	3	3–7	PL
	AG	3	3–7	SL
Erweiterung Kultur und Geschichte I	V/Sem	3	4–7	PL
	AG	3	4–7	SL
Erweiterung Kultur und Geschichte II	V/Sem	3	4–7	PL
	AG	3	4–7	SL
Erweiterung Kultur und Geschichte III	V/Sem	3	4–7	PL
	AG	3	4–7	SL
Spezialfach Kultur und Geschichte I	V/Sem	3	5–8	PL
	AG	3	5–8	SL
Spezialfach Kultur und Geschichte II	V/Sem	3	5–8	PL
	AG	3	5–8	SL

(5) In der Spezialisierungslinie Governance können in den Wahlpflichtmodulen Erweiterung Governance I, Erweiterung Governance II und Erweiterung Governance III nach eigener Wahl jeweils Lehrveranstaltungen aus dem Angebot für die Module Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft oder Politikwissenschaft belegt werden. Im Modul Erweiterung Governance III können stattdessen auch Lehrveranstaltungen aus den Bereichen politische Soziologie, politische Theorie, Public Management, politische Ethik oder Wirtschaftsethik belegt werden.

Tabelle 3: Spezialisierungslinie Governance (78 ECTS-Punkte)

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Pflichtmodule				
Einführungsmodul: Denken und Forschen im Bereich Governance	V/Sem	3	2–4	PL
	AG	3	2–4	SL
Theoretische und philosophische Grundlagen der Sozial- und Politikwissenschaften	V/Sem	3	3–5	PL
	AG	3	3–5	SL
Qualitative und quantitative Methoden	V/Sem	3	3–5	PL
	AG	3	3–5	SL
Wahlpflichtmodule				
Rechtswissenschaft	V/Sem	3	3–5	PL
	AG	3	3–5	SL
Wirtschaftswissenschaft	V/Sem	3	3–5	PL
	AG	3	3–5	SL
Politikwissenschaft	V/Sem	3	3–5	PL
	AG	3	3–5	SL
Internationale Governance	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL

Regionale Governance	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Erweiterung Governance I	V/Sem	3	4–7	PL
	AG	3	4–7	SL
Erweiterung Governance II	V/Sem	3	4–7	PL
	AG	3	4–7	SL
Erweiterung Governance III	V/Sem	3	4–7	PL
	AG	3	4–7	SL
Spezialfach Governance I	V/Sem	3	5–8	PL
	AG	3	5–8	SL
Spezialfach Governance II	V/Sem	3	5–8	PL
	AG	3	5–8	SL

(6) In der Spezialisierungslinie Lebenswissenschaften können in den Wahlpflichtmodulen Erweiterung Lebenswissenschaften I, Erweiterung Lebenswissenschaften II und Erweiterung Lebenswissenschaften III nach eigener Wahl jeweils entsprechende Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Neurowissenschaften, Genetik und Epigenetik, Biologische oder Forensische Anthropologie oder Biotechnologie belegt werden. Die Module Laborarbeit für die Lebenswissenschaften und Methoden können auf Antrag auch als Laborpraktikum bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung absolviert werden, wenn die Betreuung durch eine prüfungsberechtigte Person nachgewiesen wird; die Prüfungsleistung besteht in einem schriftlichen Laborbericht.

Tabelle 4: Spezialisierungslinie Lebenswissenschaften (78 ECTS-Punkte)

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Pflichtmodule				
Einführungsmodul: Denken und Forschen im Bereich Lebenswissenschaften	V/Sem	3	2–4	PL
	AG	3	2–4	SL
Mathematik und Physik für die Liberal Arts and Sciences	V/Sem	3	3–5	PL
	AG	3	3–5	SL
Datenverarbeitung und Modellbildung in den Naturwissenschaften	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Biochemie	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Physiologie	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Zellbiologie	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Laborarbeit für die Lebenswissenschaften	V/Sem	3	3–7	PL
	AG	3	3–7	SL
Wahlpflichtmodule				
Methoden	V/Sem	3	5–7	PL
	AG	3	5–7	SL
Erweiterung Lebenswissenschaften I	V/Sem	3	5–7	PL
	AG	3	5–7	SL

Erweiterung Lebenswissenschaften II	V/Sem	3	5–7	PL
	AG	3	5–7	SL
Erweiterung Lebenswissenschaften III	V/Sem	3	5–7	PL
	AG	3	5–7	SL
Spezialfach Lebenswissenschaften I	V/Sem	3	6–8	PL
	AG	3	6–8	SL
Spezialfach Lebenswissenschaften II	V/Sem	3	6–8	PL
	AG	3	6–8	SL

(7) In der Spezialisierungslinie Geo- und Umweltwissenschaften sind die in Tabelle 5 aufgeführten Module zu absolvieren. Das Modul Analytische Methoden kann auf Antrag auch als Laborpraktikum bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung absolviert werden, wenn die Betreuung durch eine prüfungsberechtigte Person nachgewiesen wird; die Prüfungsleistung besteht in einem schriftlichen Laborbericht.

Tabelle 5: Spezialisierungslinie Geo- und Umweltwissenschaften (78 ECTS-Punkte)

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Pflichtmodule				
Einführungsmodul: Denken und Forschen im Bereich Geo- und Umweltwissenschaften	V/Sem	3	2–4	PL
	AG	3	2–4	SL
Mathematik und Physik für die Liberal Arts and Sciences	V/Sem	3	3–5	PL
	AG	3	3–5	SL
Methoden der Naturbeobachtung	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Chemie	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Erdwissenschaften	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Ökologie	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Datenverarbeitung und Modellbildung in den Naturwissenschaften	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Wahlpflichtmodule				
Globale Stoffkreisläufe	V/Sem	3	5–7	PL
	AG	3	5–7	SL
Mensch und Umwelt	V/Sem	3	5–7	PL
	AG	3	5–7	SL
Evolution und Dynamik des planetaren Systems	V/Sem	3	5–7	PL
	AG	3	5–7	SL
Analytische Methoden	V/Sem	3	5–7	PL
	AG	3	5–7	SL
Spezialfach Geo- und Umweltwissenschaften I	V/Sem	3	6–8	PL
	AG	3	6–8	SL

Spezialfach Geo- und Umweltwissenschaften II	V/Sem	3	6–8	PL
	AG	3	6–8	SL

(8) Die in den angebotenen Spezialisierungslinien zu belegenden Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(9) Mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses kann der/die Studierende die Absolvierung eines oder beider Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung Spezialfach durch supervidiertes selbständiges wissenschaftliches Arbeiten mit einem Leistungsumfang von 6 beziehungsweise 12 ECTS-Punkten ersetzen. Dies kann auch an einer anderen Hochschule oder sonstigen wissenschaftlichen Forschungseinrichtung im In- oder Ausland erfolgen, wenn der Prüfungsausschuss die wissenschaftliche Qualität der Einrichtung und die Qualifikation des/der prüfenden Dozenten/Dozentin für ausreichend hält. Mit dem Genehmigungsantrag hat der/die Studierende dem Prüfungsausschuss folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein mit einem/einer sachkundigen Dozenten/Dozentin abgesprochener Arbeitsplan,
2. eine schriftliche Darstellung der Relevanz der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit für die gewählte Vertiefungslinie, in welcher insbesondere die Forschungsorientierung des angestrebten selbständigen Arbeitens deutlich zu machen ist,
3. ein Vorschlag für die Form einer als Studienleistung zu erbringenden Dokumentation und
4. ein Vorschlag für Form und Inhalte einer zu erbringenden mündlichen Prüfungsleistung.

Die Prüfung ist vor dem Dozenten/der Dozentin abzulegen, mit dem/der der Arbeitsplan abgesprochen wurde.

(10) Im Wahlbereich sind durch die Kombination der nachfolgend aufgeführten Lehrangebote insgesamt 72 ECTS-Punkte zu erwerben; hiervon müssen mindestens 24 ECTS-Punkte auf Module entfallen, in denen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Im Wahlbereich wird das Modul Themen der Forschung angeboten. Gegenstand des Moduls, das einen Leistungsumfang von 2 ECTS-Punkten hat, ist die vertiefte Auseinandersetzung mit den Inhalten einer universitären Vortragsreihe oder einer wissenschaftlichen Konferenz; es sind nur Studienleistungen zu erbringen. Es können bis zu zwei Wahlmodule belegt werden. Diese gemäß Absatz 1 Satz 3 aufgebauten Wahlmodule können aus dem speziell für den Wahlbereich im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführten Angebot gewählt werden. Bis zu acht Module eigener Wahl können aus dem Angebot für die von dem/der Studierenden nicht gewählten Spezialisierungslinien im Vertiefungsbereich belegt werden. Bis zu 24 ECTS-Punkte können durch die Belegung geeigneter Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge der Universität abgedeckt werden. Über die Eignetheit entscheidet der Prüfungsausschuss. Bis zu 36 ECTS-Punkte können durch die Belegung von dem Erwerb oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dienenden Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Sprachlehrinstituts der Albert-Ludwigs-Universität erworben werden; der Prüfungsausschuss kann auch Lehrveranstaltungen anderer Anbieter zulassen. Bis zu 12 dieser 36 ECTS-Punkte können durch die Anerkennung von Sprachkursen erworben werden, die nach Aufnahme des Studiums im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences während eines Auslandsaufenthaltes absolviert wurden. Bis zu 18 ECTS-Punkte können im Rahmen eines Berufspraktikums oder eines an einen anerkannten Träger angebandenen Praxisprojekts wissenschaftlicher, sozialer, künstlerischer oder sportlicher Art erworben werden. Vor der Ableistung hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen und dabei insbesondere die Relevanz des Berufspraktikums oder des Praxisprojekts für das Studium oder eine spätere Berufstätigkeit schriftlich darzulegen. In der Genehmigung ist festzulegen, wie viele Stunden des Berufspraktikums beziehungsweise des Praxisprojekts auf die Abfassung des schriftlichen Praktikumsberichts entfallen. Voraussetzung für den Erwerb von ECTS-Punkten im Rahmen des Berufspraktikums oder des Praxisprojekts ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikumsbericht vorlegt. Bis zu 12 ECTS-Punkte können durch supervidiertes selbständiges wissenschaftliches Arbeiten abgedeckt werden; Absatz 9 gilt entsprechend.

(11) Studierende des Studiengangs Bachelor of Liberal Arts and Sciences, die in das Austauschprogramm Liberal Arts and Sciences der Albert-Ludwigs-Universität und der Universität Maastricht aufgenommen werden, absolvieren das fünfte und sechste Fachsemester an der Universität Maastricht. Die Einzelheiten zum Austauschprogramm, zur Absolvierung des Auslandsstudienjahres in Maastricht sowie zu dem an die Absolventen/Absolventinnen verliehenen Doppelabschluss sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

II. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 7 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der gewählten Spezialisierungslinie überblickt und kritisch beurteilen kann und außerdem die Fähigkeit besitzt, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus der Sprachprüfung sowie den studienbegleitenden Modulprüfungen (Modulabschluss- oder Modulteilprüfungen), hierzu zählt auch die Bachelorarbeit.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Sprachprüfung bestanden ist und alle Modulprüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Darüber hinaus müssen alle in den gemäß § 6 zu belegenden Modulen für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen zu vergebenden ECTS-Punkte erworben worden sein.

§ 8 Erwerb von ECTS-Punkten

- (1) Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (2) Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 9 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen. Welche Studienleistungen zu erbringen sind und welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung nachzuweisen sind, wird den Studierenden rechtzeitig – spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung – in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (2) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden den Studierenden rechtzeitig – spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen – in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (2) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind insbesondere mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und Referate (Vorträge). Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache erbracht, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Durch mündliche Prüfungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie über ein dem Stand seines/ihrer Bachelorstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfung vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgelegt. Zulässig sind auch Gruppenprüfungen mit bis zu drei Prüflingen. Wird eine Gruppenprüfung als Kollegialprüfung durchgeführt, wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einem Prüfer/einer Prüferin geprüft. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 und

höchstens 20 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 hört der Prüfer/die Prüferin im Falle einer Kollegialprüfung den anderen Prüfer/die andere Prüferin beziehungsweise die anderen Prüfer/Prüferinnen an, andernfalls den Beisitzer/die Beisitzerin.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen beziehungsweise dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Durch ein Referat soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich im Rahmen eines Vortrags mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen. Die Dauer eines Referats soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten und Protokolle. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(2) In den Klausuren soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(3) Die Dauer der Klausuren soll sich an der Vorgabe orientieren, dass für einen ECTS-Punkt eine Bearbeitungszeit von maximal 30 Minuten vorgesehen wird.

(4) In einer Hausarbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich in schriftlicher Form mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

(5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. Die Prüfungsaufgaben sind von den Prüfern/Prüferinnen vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist.

(2) Klausuren nach Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung liegt. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Klausur gemäß Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50 Prozent, jedoch weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25 Prozent, jedoch weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Klausuren nach Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten beziehungsweise nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend beziehungsweise als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(4) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

(5) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(6) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).

(2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten §§ 9 bis 13 entsprechend. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

(3) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für die studienbegleitenden Prüfungen legt der Prüfungsausschuss Fristen fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss, und gibt diese den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt. Die Anmeldung zur Erstprüfung gilt zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen.

(2) Zu den studienbegleitenden Prüfungen wird zugelassen, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences immatrikuliert ist,
2. nicht im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences oder in einem äquivalenten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
3. sich nicht an einer anderen Hochschule in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren dieses oder eines äquivalenten Studiengangs befindet,
4. das Vorliegen der für die jeweilige Prüfung festgelegten Voraussetzungen nachweist und
5. sich zu der jeweiligen Prüfung form- und fristgemäß angemeldet hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 1 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.

§ 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

(2) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

(3) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von	1,0 bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend

(4) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine einzige Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls als das gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Modulteilprüfungen. Die Gewichtung der Modulteilprüfungen erfolgt entsprechend der Anzahl der auf die einzelnen Modulteilprüfungen entfallenden ECTS-Punkte. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Höchstens fünf nicht bestandene Prüfungsleistungen können jeweils dreimal wiederholt werden; dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Zwischenprüfung sind. Die zweite Wiederholungsprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen regulären Prüfungstermin abzulegen. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung muss mindestens eine Woche liegen. Vor der jeweils letzten Wiederholungsmöglichkeit einer Modulprüfung muss der/die Studierende die Möglichkeit haben, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die Modulprüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen. § 18 Absatz 3 und § 19 Absatz 3 bleiben unberührt.
- (3) Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters absolviert und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie bei Bestehen der Wiederholungsprüfung zu der Prüfung des folgenden Semesters zugelassen werden beziehungsweise die Lehrveranstaltung besuchen kann.
- (4) Werden studienbegleitende Prüfungen außerhalb der regulären Prüfungstermine wiederholt, kann die Art der Prüfungsleistung in begründeten Fällen von der in § 6 festgelegten Prüfungsart abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.
- (5) Wird die Frist für die Ablegung einer Wiederholungsprüfung versäumt, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences, es sei denn der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder er/sie hat von der Möglichkeit, die Prüfungsleistung ein zweites Mal beziehungsweise ein drittes Mal zu wiederholen (Absatz 1 Satz 2), noch keinen Gebrauch gemacht.
- (6) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 18 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung des/der Studierenden, ob er/sie den Anforderungen des Studiengangs Bachelor of Liberal Arts and Sciences voraussichtlich gerecht werden wird.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitende Prüfungsleistung im Modul Erkenntnistheorie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Die Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. Wird die Prüfungsleistung der Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Ist die Orientierungsprüfung bestanden, wird dem/der Studierenden hierüber auf Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung wird unter dem Datum der letzten Orientierungsprüfungsleistung ausgestellt und mit dem Dienstsiegel der Philosophischen Fakultät versehen und ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 19 Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung weist der/die Studierende nach, dass er/sie die für die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 im Vertiefungsbereich in drei Spezialisierungslinien belegten Einführungsmodulen Denken und Forschen. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in allen drei Einführungsmodulen erbracht wurden.

(3) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.

(4) Ist die Zwischenprüfung bestanden, wird eine Zwischenprüfungsnote gebildet. Die Zwischenprüfungsnote ist das arithmetische Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten. § 16 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 5 gelten entsprechend.

(5) Aufgrund der bestandenen Zwischenprüfung erhält der/die Studierende ein Zwischenprüfungszeugnis. Das Zwischenprüfungszeugnis wird unter dem Datum der letzten Zwischenprüfungsleistung ausgestellt, mit dem Dienstsiegel der Philosophischen Fakultät versehen und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 20 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences immatrikuliert ist,
2. im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences mindestens 150 ECTS-Punkte erworben hat, davon mindestens 60 in der gewählten Spezialisierungslinie,
3. im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences oder in einem äquivalenten Studiengang oder in einem Studiengang, der zur gewählten Spezialisierungslinie äquivalent ist, seinen Prüfungsanspruch nicht verloren und keine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat,
4. sich nicht an einer anderen Hochschule im Bachelorprüfungsverfahren dieses oder eines äquivalenten Studiengangs befindet und
5. die Zulassung zur Bachelorarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und auf Vergabe des Themas für die Bachelorarbeit ist von dem/der Studierenden spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten der übrigen Prüfungsleistungen schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Versäumt der/die Studierende die Anmeldefrist ohne triftigen Grund, so gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt, und
2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences oder in einem äquivalenten Studiengang oder in einem Studiengang, der zur gewählten Spezialisierungslinie äquivalent ist, bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus der gewählten Spezialisierungslinie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen.

(2) Gruppenarbeiten sind nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(3) Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate; Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Bachelorarbeit abzustellen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend

gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wurzeln, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelorarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 31 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(4) Die Bachelorarbeit ist in der gewählten Spezialisierungslinie anzufertigen. Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 gestellt; dieser/diese ist damit verpflichtet, die Bachelorarbeit zu betreuen. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht. Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der/die Studierende beim Prüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema erhält. Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss vergeben. Der Prüfungsausschuss vergibt das Thema der Bachelorarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin. Die Vergabe des Themas an den Studierenden/die Studierende unter Einschluss der Angabe des Abgabetermins erfolgt zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Bachelorarbeit. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und an den Studierenden/die Studierende zu vergeben.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in englischer Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Betreuers/Betreuerin spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit einzureichen. Ist die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

(7) Der/Die Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß (Absatz 4 Satz 8) in gedruckter und gebundener Form in vierfacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise CD oder DVD) im vorgegebenen Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Einreichung der Bachelorarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Bachelorarbeit beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat,
3. die eingereichte Bachelorarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist und
4. die elektronische Version der eingereichten Bachelorarbeit in Inhalt und Formatierung mit den auf Papier ausgedruckten Exemplaren übereinstimmt.

Reicht der/die Studierende die Bachelorarbeit nicht fristgemäß ein, gilt diese als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; es sei denn, er/sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(8) Die Bachelorarbeit wird innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 bewertet. Von diesen ist einer/eine der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit, der/die andere Prüfer/Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Prüfer/Prüferinnen bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 16 Absatz 2 genannten Noten. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; dabei gelten § 16 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 5 entsprechend. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer/Prüferinnen um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin. Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der drei Einzelbewertungen; § 16 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 22 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine Bachelorarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Bachelorarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Bachelorarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Bei Versäumnis der Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 21 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestanden Bachelorarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Ist eine Prüfungsleistung der Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende weder die Erstprüfung noch eine der zugehörigen Wiederholungsprüfungen bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für den Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences. Besteht der/die Studierende die Wiederholung der Bachelorarbeit nicht, so gilt Satz 2 entsprechend.

(5) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge hätte. Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.

§ 24 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit, welche mit doppelter ECTS-Punktzahl in die Berechnung eingeht.

§ 25 Bachelorurkunde und Zeugnis

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der/die Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet wird. Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan/der Dekanin der Philosophischen Fakultät sowie dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen. Sie trägt das Datum der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung.

(2) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Bachelorurkunde geführt werden.

(3) Gleichzeitig mit der Bachelorurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die gewählte Spezialisierungslinie und die Gesamtnote der Bachelorprüfung einschließlich Dezimalnote ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Bachelorurkunde und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

(4) Das Prüfungsamt stellt zusätzlich zum Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) aus, die alle im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module, die zugehörigen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten und ECTS-Punkte ausweist. Zusätzlich weist die Leistungsübersicht die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences vergebenen Gesamtnoten der Bachelorprüfung aus den vergangenen sechs Semestern erfasst und ihre

zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt.

(5) Das Prüfungsamt stellt außerdem ein Diploma Supplement in englischer Sprache aus. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Studiengangs Bachelor of Liberal Arts and Sciences. Das Diploma Supplement wird unter Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen einheitlichen Text mit Angaben zum deutschen Hochschulsystem.

§ 26 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Studierende, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der/die Studierende seine/ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung festgestellt wird.

III. Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen

§ 27 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung die erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. Er berichtet der interdisziplinären Studienkommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der interdisziplinären Studienkommission bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren/Professorinnen an sowie ein Akademischer Mitarbeiter/eine Akademische Mitarbeiterin und mit beratender Stimme ein Studierender/eine Studierende der Albert-Ludwigs-Universität. Von den Professoren/Professorinnen muss je einer aus den folgenden drei Bereichen stammen: a) Theologische Fakultät, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät und Technische Fakultät, b) Medizinische Fakultät, Fakultät für Mathematik und Physik, Fakultät für Chemie und Pharmazie, Fakultät für Biologie, Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen und c) Philologische Fakultät und Philosophische Fakultät. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und seinen/ihren Stellvertreter/Stellvertreterin werden aus dem Kreis der professoralen Mitglieder bestellt. Für ihre Bestellung gelten Satz 1, Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 28 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsberechtigt sind. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorabschluss in dem Fach erworben haben, zu dem das jeweilige Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzer/Beisitzerinnen kann an die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen delegiert werden.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin in der Regel der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(4) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 29 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig. Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkurse.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs Bachelor of Liberal Arts and Sciences an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. Sie soll daher versagt werden, soweit im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences insgesamt mehr als zwei Drittel aller Studien- und Prüfungsleistungen oder mehr als zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte anerkannt werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen an der Albert-Ludwigs-Universität in einem anderen Studiengang oder in einem anderen Fach erbracht wurden.

(5) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsberechtigten Fachvertreters/Fachvertreterin.

(6) Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird

durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 16 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis und in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Prüfungsausschuss.

(8) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in einem Bachelor-, Diplom- oder Magisterstudiengang in einem Fach, das der im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences angestrebten Spezialisierungslinie entspricht, eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die Bachelor-, Diplom- oder Magisterprüfung einmal oder endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befinden.

(9) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. In Betracht kommt insbesondere eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems geleisteten praktischen Tätigkeiten auf das Berufspraktikum gemäß § 6 Absatz 12 Satz 5. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 30 Rücktritt von Prüfungen

(1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(3) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen und die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.

§ 31 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall

wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 3 kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 32 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Bachelorarbeit gestellt.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 33 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Ist die Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen erschwert, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

Auf Antrag, der innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Studienleistungen oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen, insbesondere auch der Bachelorarbeit, beim Prüfungsamt zu stellen ist, wird dem/der Studierenden Einsicht in seine/ihre diesbezüglichen Prüfungsunterlagen gewährt. Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Bachelorurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Anlage

Austauschprogramm Liberal Arts and Sciences

§ 1 Austauschprogramm

Das zu einem Doppelabschluss führende Austauschprogramm zwischen dem Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences der Albert-Ludwigs-Universität und dem Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences des University College der Universität Maastricht dokumentiert die inhaltlich-konzeptionelle Nähe der beiden Studiengänge und die Kooperation zwischen den beiden Institutionen. Die Studierenden sollen durch die Teilnahme am Austauschprogramm in die Lage versetzt werden, das Lehrmodell der Liberal Arts and Sciences nicht nur an ihrer Heimatuniversität, sondern auch an einer zweiten Universität kennenzulernen. So erweitern sie nicht nur ihren intellektuellen Horizont, sondern auch ihr Repertoire in Bezug auf akademische Traditionen, pädagogische Herangehensweisen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Universität und nichtakademischem Umfeld. Das Austauschprogramm richtet sich an Studierende des Studiengangs Bachelor of Liberal Arts and Sciences, die durch herausragende Leistungen in den ersten beiden Fachsemestern unter Beweis gestellt haben, dass sie in der Lage sind, charakteristische Programmelemente beider Studiengänge erfolgreich zu absolvieren und sinnvoll miteinander zu kombinieren. Am University College der Universität Maastricht werden sich die Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität insbesondere mit dem dortigen curriculumsweiten problembasierten Lehransatz beschäftigen und an praxisorientierten Projekten teilnehmen.

§ 2 Beginn des Auslandsstudienjahres

Das Auslandsstudienjahr kann nach dem vierten Fachsemester des Studiengangs Bachelor of Liberal Arts and Sciences und nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 3 Voraussetzungen für die Aufnahme in das Austauschprogramm

(1) In der Einführungsphase werden pro Studienjahr fünf Plätze des Austauschprogramms an Studierende des Studiengangs Bachelor of Liberal Arts and Sciences vergeben. Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze trifft eine von dem Studiendekan/der Studiendekanin der Studienkommission Liberal Arts and Sciences eingesetzte Auswahlkommission nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Studierenden für das Auslandsstudienjahr.

(2) Um die Aufnahme in das Austauschprogramm können sich nur Studierende des Studiengangs Bachelor of Liberal Arts and Sciences bewerben, die das dritte Fachsemester noch nicht vollendet haben. Die Bewerbung für die Teilnahme am Vergabeverfahren muss bis zum vorausgehenden 15. November beim University College Freiburg eingegangen sein. Die Bewerbung erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine aktuelle Leistungsübersicht (Transcript of Records), in der alle im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Erwerb von mindestens 54 ECTS-Punkten bis zum Ende des zweiten Fachsemesters dokumentiert sind, und

2. ein Motivationsschreiben im Umfang von zwei DIN-A4-Seiten in englischer Sprache, in dem der/die Studierende seine/ihre Beweggründe für die Absolvierung eines Auslandsstudienjahres an der Universität Maastricht darlegt und das angestrebte Studienprogramm beschreibt.

Die Auswahlkommission kann verlangen, dass die Leistungsübersicht beziehungsweise andere geeignete Nachweise über die erworbenen ECTS-Punkte und die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Original vorzulegen sind.

(3) Als Mitglieder der Auswahlkommission werden zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Albert-Ludwigs-Universität, die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences durchführen, sowie ein/eine hauptberuflich am University College der Universität Maastricht tätiger Professor/tätige Professorin berufen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt. Zugleich wird bestimmt, welcher/welche der beiden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Albert-Ludwigs-Universität den Vorsitz führt und wie die übrigen Mitglieder den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Am Vergabeverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Platz beworben und für die im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbrachten Prüfungsleistungen einen Notendurchschnitt von mindestens 2,0 erreicht hat. Nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 trifft die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund folgender Kriterien:

1. dem Notendurchschnitt der im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbrachten Prüfungsleistungen,
2. der Anzahl der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erworbenen ECTS-Punkte und
3. der mindestens „ausreichend“ lautenden Bewertung des Motivationsschreibens.

Der Notendurchschnitt gemäß Satz 1 errechnet sich als das ungewichtete arithmetische Mittel der Noten der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen; die Prüfungsleistung mit der schlechtesten Note bleibt dabei unberücksichtigt. Bei der Berechnung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Motivationsschreiben bewerten zwei Mitglieder der Auswahlkommission unabhängig voneinander mit einer der Noten „sehr gut“ (0,2), „gut“ (0,1), „ausreichend“ (0) und „nicht ausreichend“ (-0,1) anhand folgender Kriterien:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen und Lernziele im Rahmen des Auslandsstudienjahres vor dem Hintergrund der beruflichen Ziele beziehungsweise der weiteren wissenschaftlichen Ausbildungsziele,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte Form und Rechtschreibung.

Anschließend werden die Noten beider Gutachter/Gutachterinnen addiert. Ergibt die so ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens einen negativen Wert, scheidet der Bewerber/die Bewerberin aus dem Vergabeverfahren aus.

(6) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote ist der Notendurchschnitt der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences erbrachten Prüfungsleistungen. Ergibt die gemäß Absatz 5 ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens den Wert Null, bleibt die Verfahrensnote unverändert, liegt die Bewertung zwischen 0,1 und 0,4 wird die Verfahrensnote entsprechend angehoben. Darüber hinaus verbessert sich die Verfahrensnote für jeden bis zum Ende des zweiten Fachsemesters über die erforderlichen 54 ECTS-Punkte hinaus erworbenen ECTS-Punkt um 0,01.

(7) Entsprechend der gemäß Absatz 6 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Vergabeverfahrens gebildet.

§ 4 Studieninhalte des Auslandsstudienjahres

(1) In Rahmen des Auslandsstudienjahres sind durch die Belegung von Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Liberal Arts and Sciences des University College der Universität Maastricht insgesamt 60 ECTS-Punkte zu erwerben. Zu belegen sind acht reguläre Kurse in den Bereichen Academic Core, Humanities, Sciences und Social Sciences mit einem Leistungsumfang von jeweils 5 ECTS-Punkten, ein Projekt mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten, zwei Skills-

Kurse mit einem Leistungsumfang von jeweils 2,5 ECTS-Punkten sowie ein wissenschaftliches oder soziales Praxisprojekt mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten. Anstelle der beiden Skills-Kurse kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot besteht, auch ein weiteres Projekt belegt werden. Die zu belegenden Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen sind so auszuwählen, dass mindestens 12 ECTS-Punkte auf die gemäß § 6 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsordnung im Vertiefungsbereich gewählte Spezialisierungslinie angerechnet werden können.

(2) Das Praxisprojekt, das auch als Gruppenarbeit in Gruppen von bis zu vier Studierenden durchgeführt werden kann, ist unter Anleitung einer an einer der beiden Universitäten prüfungsberechtigten Lehrkraft zu erarbeiten; es kann bis zum Ende des achten Fachsemesters abgeschlossen werden. Vor der Ableistung haben die Studierenden hierfür die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen, die anleitende Lehrkraft zu benennen und insbesondere die Relevanz des Praxisprojekts für das Studium oder eine spätere Berufstätigkeit schriftlich darzulegen. In der Genehmigung ist festzulegen, wie viele Stunden des Praxisprojekts auf die Abfassung des schriftlichen Projektberichts entfallen, wie viele auf vorbereitende oder begleitende wissenschaftliche Recherchen und wie viele auf praktische Tätigkeiten. Voraussetzung für den Erwerb von ECTS-Punkten im Rahmen des Praxisprojekts ist, dass die Studierenden nachweisen, dass solche Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet wurden, und einen individuellen schriftlichen Projektbericht vorlegen. Die Prüfungsleistung besteht in dem individuellen Projektbericht und in einem Prüfungsgespräch mit der anleitenden Lehrkraft in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin.

(3) Soweit in dieser Anlage nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Durchführung des Auslandsstudienjahres nach den Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences des University College der Universität Maastricht.

§ 5 Modifikationen des Curriculums gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung

Die erfolgreiche Absolvierung des Auslandsstudienjahres wird im Umfang von mindestens 12 und höchstens 30 ECTS-Punkten auf die gemäß § 6 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsordnung im Vertiefungsbereich in der gewählten Spezialisierungslinie zu absolvierenden Module und im Umfang von mindestens 30 bis höchstens 48 ECTS-Punkten auf den Wahlbereich gemäß § 6 Absatz 12 der Studien- und Prüfungsordnung angerechnet.

§ 6 Doppelabschluss

(1) Studierenden, die gemäß § 3 dieser Anlage in das Austauschprogramm aufgenommen wurden und bis zum Ende des achten Fachsemesters die gemäß § 4 dieser Anlage vorgesehenen 60 ECTS-Punkte erworben haben, wird zusätzlich zum akademischen Grad gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung von der Universität Maastricht der akademische Grad Bachelor of Arts in Liberal Arts and Sciences verliehen. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Bachelorurkunde geführt werden.

(2) Die Bachelorurkunde der Universität Maastricht, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß Absatz 1 beurkundet wird, wird von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission und von dem Dekan/der Dekanin der Fakultät für Humanities and Sciences der Universität Maastricht unterzeichnet und trägt das Datum der Bachelorurkunde der Albert-Ludwigs-Universität. Sowohl in der Bachelorurkunde der Albert-Ludwigs-Universität als auch in derjenigen der Universität Maastricht wird in geeigneter Weise auf das Austauschprogramm Liberal Arts and Sciences der beiden Partneruniversitäten hingewiesen.

(3) Das Diploma Supplement gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung enthält zusätzlich detaillierte Informationen über Art und Ebene des Abschlusses an der Universität Maastricht, den Status der Universität Maastricht sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Auslandsstudiums an der Universität Maastricht.

Änderungssatzungen:

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences vom 18. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 55, S. 212–232)

Erste Änderungssatzung vom 30. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 80, S. 709–712):
Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 13. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 98, S. 907–910):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 1. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 63, S. 351–362):

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences bereits vor dem 1. Oktober 2015 aufgenommen haben, können ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 13. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 98, S. 907–910) bis spätestens 30. September 2022 (Ausschlussfrist) abschließen.

(3) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences zwischen dem 1. Oktober 2014 und dem 30. September 2015 aufgenommen haben, können auch erklären, dass sie ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung fortsetzen wollen. Eine solche Erklärung muss in schriftlicher Form bis spätestens 31. Dezember 2015 beim Prüfungsamt abgegeben werden und ist unwiderruflich.